

# COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN

## EMPFEHLUNG FÜR DEN WELLENREITSPORT IN DER SCHWEIZ

---

Autor/-in Richard Glaab, Sandro Santschi & Kevin Gygax  
 Kontaktangaben [richard.glaab@waveriding.ch](mailto:richard.glaab@waveriding.ch); [sandro.santschi@waveriding.ch](mailto:sandro.santschi@waveriding.ch);  
[kevin.gygax@waveriding.ch](mailto:kevin.gygax@waveriding.ch)  
 Klassifizierung Nicht klassifiziert  
 Version 2.0  
 Ausgabedatum 27. April 2020

### FREIGABE

Prüfstelle	Freigabestelle	Datum	Visum

### ÄNDERUNGSKONTROLLE

Diese Seite zeigt den Änderungsstand dieses Dokumentes. Mit jeder Änderung erfolgt eine Neuausgabe.

Version	Überarbeitung	Ersteller	Datum
0.1	Erstfassung	Kevin Gygax	24.04.2020
0.2	Inputs Wake Surfing von Tobias Müller	Kevin Gygax	24.04.2020
0.3	Kontrolle von Benedek Sarkany	Benedek Sarkany	25.04.2020
0.4	Ergänzungen öffentlicher Raum	Sandro Santschi	26.04.2020
0.5	Inputs Urbansurf	Kevin Gygax	26.04.2020
1.0	Erste Version	Kevin Gygax	26.04.2020
1.1	Inputs Urbansurf	Kevin Gygax	27.04.2020
2.0	Finale Version	Kevin Gygax	27.04.2020

## INHALT

1	Ausgangslage .....	3
2	Ziele Swiss Surfing.....	3
3	Geltungsbereich .....	3
4	Risikobeurteilung und Triage.....	4
4.1	Krankheitssymptome .....	4
4.2	Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen .....	4
5	Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort .....	4
5.1	An- und Abreise zum Trainingsort .....	4
6	Infrastruktur.....	4
6.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse.....	4
6.2	Umkleide/Dusche/Toiletten .....	5
6.3	Reinigung (der Sportstätte) .....	5
6.4	Verpflegung (z. B. Café im Clubhaus, Automaten etc.).....	5
6.5	Bezahlung .....	5
6.6	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur .....	5
6.7	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen inkl. Wasserflächen .....	6
6.8	Vorgaben für die Kundeninformation .....	6
7	Trainingsformen, -inhalte und -organisation .....	6
7.1	Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings .....	6
7.2	Material .....	7
7.3	Risiko/Unfallverhalten.....	7
7.4	Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden .....	7
8	Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort .....	8
8.1	Überwachung, Committment und Rollenklärung .....	8
9	Kommunikation des Schutzkonzeptes .....	8
9.1	Empfehlung für die Kommunikation innerhalb von Vereinen/Sportorganisationen.....	9
10	Ergänzende Bestimmungen für Aktivitäten im öffentlichen Raum/in öffentlichen Gewässern.....	9



# 1 AUSGANGSLAGE

In der Schweiz gilt aktuell Notrecht, namentlich die COVID-19-Verordnung 2 vom 16.03.2020. Darin sind übergeordnete Massnahmen beschrieben, die die Bevölkerung bis auf Weiteres einhalten muss:

- Versammlungsverbot von Versammlungen über fünf Personen
- Verbot von Vereinsaktivitäten
- Schliessung von Freizeit- und Sporteinrichtungen

Weiter hat das Bundesamt für Gesundheit Hygiene- und Distanzregeln herausgegeben, die ebenfalls zu beachten sind (nicht abschliessend):

- Mindestabstand von zwei Metern zwischen zwei Personen
- Regelmässiges und gründliches Händewaschen
- Zu Hause bleiben

# 2 ZIELE SWISS SURFING

Mit dem vorliegenden Konzept soll aufgezeigt werden, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen organisierte Sportaktivitäten wieder stattfinden können. Ziel ist es, den Sportlerinnen und Sportlern die Ausübung ihres Sportes zu ermöglichen, ohne dabei erhöhte Risiken bezüglich einer Ansteckung mit dem Virus einzugehen.

Folgende Ziele möchte Swiss Surfing erreichen:

- Unsere Empfehlungen, Regeln, Anweisungen und unser Handeln entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Es gibt einfache Regeln, klare Empfehlungen und günstige Lösungen für individuell Sporttreibende, Clubs und private, kommerziell betriebene Surfanlagen.
- Unterrichtende können wieder ihrem Beruf nachgehen.

Unsere Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: „Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikt an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung.“ Das vorbildliche Verhalten aller Sportlerinnen und Sportler dient dem Surf-Sport und seinen verwandten Sportarten, wie Wakesurfen, Bungeesurfen, usw.

# 3 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzmassnahmen gelten für alle Wellenreitaktivitäten und verwandte Aktivitäten nachfolgend unter dem Begriff Surf oder surfen zusammengefasst. Folgende Aktivitäten sind damit gemeint (Liste nicht abschliessend):

- Flusswellensurfen
- Wake-Surfing
- Wellenreiten in einer Surfanlage
- Surf-Training, wie zum Beispiel Paddeln in einem öffentlichen Gewässer
- Bungee-Surfing
- ...

## **4 RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE**

### **4.1 KRANKHEITSSYMPTOME**

Die Vereins- oder Geschäftsleitung macht alle Mitglieder, Kunden und Personen mit Zugang zur Sportanlage vorgängig darauf aufmerksam, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an den Sportaktivitäten teilnehmen dürfen.

Alle Personen mit Krankheitssymptomen (Leitende und Teilnehmende) bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die betroffene Trainingsgruppe wird umgehend informiert.

### **4.2 ALTERSGRUPPEN UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

Grundsätzlich findet bei Surf-Aktivitäten kein Körperkontakt statt. Organisierte Surf-Aktivitäten beschränken sich im Rahmen dieses Schutzkonzepts im Grundsatz auf Aktivitäten mit Personen, die nicht auf Hilfestellungen durch Drittpersonen angewiesen sind. Solche Personen (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen, Senioren) können an den Aktivitäten teilnehmen, wenn die Hilfestellung durch eine Person aus dem eigenen Haushalt erbracht werden kann, da sonst die Distanz- und Hygieneregeln in der Gruppe nicht eingehalten werden können. In Ausnahmen kann die Hilfestellung auch durch eine aussenstehende Person zum Beispiel Aufsichtsperson/Instruktor in einer Surfanlage erbracht werden. Diese muss sich jedoch ausdrücklich an das «Standardschutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter Covid-19» halten. Die maximale Gruppengrösse richtet sich nach den Vorgaben vom Bund und darf nicht überschritten werden. Als organisierte Aktivitäten gelten Surf-Aktivitäten, die von Vereinen, Surfanlagen und Wakesurfanbietern angeboten werden.

## **5 ANREISE, ANKUNFT UND ABREISE ZUM UND VOM TRAININGSORT**

### **5.1 AN- UND ABREISE ZUM TRAININGSORT**

Die Anreise zum Trainingsort erfolgt bevorzugt einzeln zu Fuss, mit dem Velo oder dem Privatauto. Es wird empfohlen, wo immer möglich auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu verzichten. Wer trotzdem mit dem öffentlichen Verkehr anreist, muss sich an die geltenden Massnahmen und Empfehlungen des Bundes und der jeweiligen Verkehrsbetriebe halten. Sportaktivitäten finden bevorzugt in der unmittelbaren Umgebung des Clubstandorts bzw. der Sportanlage statt. Auf Ausflüge und Touren in weiter entfernt gelegene Gebiete wird verzichtet, Reisen in Clubbussen o.ä. sind nicht gestattet. Bei unvermeidbaren Transporten gilt folgende Priorisierung:

1. Individueller Transport mit Privatfahrzeugen.
2. Gruppentransport ausschliesslich mit Personen aus dem gleichen Haushalt in Privatfahrzeugen.

## **6 INFRASTRUKTUR**

### **6.1 PLATZVERHÄLTNISSE/TRAININGSORTVERHÄLTNISSE**

Organisierte Surf-Aktivitäten finden ausschliesslich in Gruppen von der vom Bund vorgeschriebenen Maximalanzahl an Personen statt. Bei Aktivitäten mit einer Leitungsperson zählt diese zur maximalen Gruppengrösse. Eine Aufsichtsperson, welche bei der Ausübung der Aktivität nicht direkt involviert ist, zählt nicht zur Gruppengrösse.



Der Durchführungsort für die Aktivität wird so gewählt, dass die Einhaltung des vom Bund vorgegebenen Mindestabstands jederzeit gewährleistet ist. Ist der Sportler auf Hilfestellungen einer zusätzlichen Person angewiesen, so sind die Vorgaben aus dem «Standardschutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter Covid-19» einzuhalten. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, finden keine Aktivitäten statt. Wenn die örtlichen Gegebenheiten beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung der Distanzregeln nicht zulassen, muss das Ein- und Aussteigen zeitlich gestaffelt geschehen. Wenn möglich sollten Ein- und Ausgang, sowie Ein- und Ausstieg getrennt sein. Nach dem Ende der Aktivität verlassen die Teilnehmenden die Anlage innerhalb von wenigen Minuten.

## **6.2 UMKLEIDE/DUSCHE/TOILETTEN**

Die BAG-Regeln sind gut sichtbar an Eingängen/Türen platziert, wenn nötig in mehreren Sprachen. Umkleidekabinen/Garderoben bleiben geschlossen. Das Umkleiden geschieht im Freien zum Beispiel mit einem Poncho. Duschen dürfen nicht benutzt werden. Die Nutzung von Toiletten muss gestaffelt passieren (nur eine Person pro Toilette).

## **6.3 REINIGUNG (DER SPORTSTÄTTE)**

Folgende Reinigungsvorgaben gelten für alle genutzten Infrastrukturen in kommerziell genutzten Anlagen:

- Reinigung viel benutzter Flächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter): Vor und nach der Aktivität durch die leitende Person oder durch eine vom Betreiber der Anlage zu bestimmende Reinigungskraft
- Reinigung Toilette und Toilettenarmaturen: Mehrmals täglich durch die eine vom Betreiber der Anlage zu bestimmende Reinigungskraft. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Toilette zu schliessen.
- Vollständige Reinigung aller Flächen etc.: mindestens zwei Mal pro Woche durch eine vom Betreiber der Anlage zu bestimmende Reinigungskraft.
- Abfalleimer werden, wenn möglich geschlossen. Abfall muss selbst zu Hause entsorgt werden. Verzichtet ein Anbieter auf das Schliessen von Abfalleimer, da er zum Beispiel eine Verschmutzung des Gewässers befürchtet, so muss er sich an das Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter COVID-19 halten. Dieses besagt zum Beispiel eine regelmässige Leerung der Abfalleimer mit Handschuhen.

Hinweis: Chlorversetzte Schwimmbäder (oder Surfanlagen) und freies Wasser sind laut der Pressekonferenz des Bundesrates zur Exit-Strategie aus dem Corona-Lockdown vom 16. April 2020 keine Gefahr zur Übertragung des Virus.

## **6.4 VERPFLEGUNG (Z. B. CAFÉ IM CLUBHAUS, AUTOMATEN ETC.)**

Die Verpflegung in Clubhäusern und Terrassen ist bis auf weiteres untersagt und es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Küchen und Aufenthaltsräume bleiben geschlossen. Für Sportanlagen und Clubhäuser mit Gastronomiebetrieben gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

## **6.5 BEZAHLUNG**

Bezahlungen von Leistungen werden, wenn möglich mit elektronischem Zahlungsmittel entgegengenommen. Auf Bargeld sollte verzichtet werden.

## **6.6 ZUGÄNGLICHKEIT UND ORGANISATION ZUR UND IN DER INFRASTRUKTUR**

Wenn möglich sollte sich der Zugang auf die Anlage beschränken. Der Zugang zur Sportanlage/zum Materialdepot wird nur einzeln gewährt. Insgesamt dürfen nur die vom Bund festgeschriebene maximal zulässige

Anzahl Personen bei der Sportanlage/dem Materialdepot anwesend sein. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Die Leitungspersonen sind für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich. Aktivitäten/Trainings verschiedener Gruppen werden zeitlich gestaffelt abgehalten. Es wird auf eine strikte Trennung der einzelnen Trainingsgruppen geachtet. Der Betreiber erlässt Richtlinien, die das Zusammentreffen nacheinander surfenden Personen aufs Minimum reduziert. Zum Beispiel für eine Reservation von einer Stunde wird in der Regel nur 45 Minuten gesurft. Bei einer bestimmten Anzahl an Personen auf der Anlage, wird der Zugang gesperrt. Für Surfanlagen und Wakesurf-Anbieter sind zudem Reservationen zwingend - spontane Ansammlungen von Personen werden nicht erlaubt. Es steht zudem jederzeit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Freigabe der Zugänglichkeit von öffentlichen Plätzen liegt bei den zuständigen Behörden, Verbote sind zu respektieren.

## **6.7 VERTEILUNG VON MEHREREN GRUPPEN IN GRÖßEREN SPORTANLAGEN INKL. WASSERFLÄCHEN**

Die verantwortlichen Personen für eine Aktivität müssen sich vorgängig untereinander abstimmen bezüglich:

- Startzeit
- Durchführungsort
- Dauer der Sportaktivität

Das Zusammentreffen von mehreren Gruppen z.B. auf dem Wasser ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Teilnehmenden müssen von den Leitenden über die Absprachen informiert werden und dürfen den vorgesehenen Durchführungsort nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der leitenden Person verlassen.

## **6.8 VORGABEN FÜR DIE KUNDENINFORMATION**

Die Vorgaben werden allen Mitgliedern/Kunden bei der Buchung kommuniziert und in der Sportstätte angeschlagen. Der Kunde wird informiert, dass er beim Nichteinhalten der Vorgaben von der Anlage verwiesen werden kann. Zudem wird das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufgehängt (Download: [Homepage BAG](#)). Der Betreiber einer Surf-Anlage oder ein Anbieter von Wake-Surf-Aktivitäten ist verantwortlich, dass ein funktionierendes Reservationssystem vorhanden ist (online oder telefonisch). Zudem wird darauf geachtet, dass keine Gäste oder Touristen die Anlage betreten können - nur angemeldete, registrierte Sportler sind erlaubt. Den Risikogruppen wird vom Besuch abgeraten. Verfügt die Sport-Anlage über einen Gastronomiebereich, sind die Abläufe für Sportler und Gäste des Gastrobereiches im Betriebskonzept zu definieren.

# **7 TRAININGSFORMEN, -INHALTE UND -ORGANISATION**

## **7.1 EINHALTEN DER ÜBERGEORDNETEN GRUNDSÄTZE IN ADÄQUATEN ODER ANGE-PASSTEN TRAININGS**

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze für die inhaltliche Planung der vorgesehenen Aktivitäten:

- Individuelles Training vor Gruppentraining → wo immer möglich wird auf Aktivitäten/Trainings in Gruppen verzichtet.
- Grundlagentraining vor Spezialtraining

Für den Leistungssport gelten folgende Zusatzbestimmungen:



- Leistungstests und Trainings mit Körperkontakt dürfen nicht durchgeführt werden (z.B. Laktatmessungen, Krafttests).
- Trainerinnen und Trainer halten sich bevorzugt und wenn immer möglich am Ufer, in einem Begleitboot oder am Beckenrand auf.

Vulnerable Personen nehmen bevorzugt nicht an organisierten Surf-Aktivitäten teil oder melden sich vor der Aktivität bei der leitenden Person. Diese bespricht die Situation mit der Gruppe und legt ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Abstandsregeln.

## 7.2 MATERIAL

Die leitende Person stellt sicher, dass genügend Material für die Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Folgende Priorisierung ist bei der Materialnutzung zu beachten:

1. Priorität: Es werden ausschliesslich eigene Bretter, Bekleidung und weiteres Material genutzt.
2. Priorität: Fremdes Material wird einzeln ausgegeben, fest einer Person zugeordnet und von niemand anderem benutzt.
3. Priorität: Fremdes Material wird wenn möglich einzeln ausgegeben und nach der Benutzung von der leitenden Person desinfiziert. Es muss aufgezeigt werden, wie, wo und wann die jeweiligen Materialien desinfiziert werden und somit das Übertragungsrisiko minimiert wird.

Während der Aktivität findet, wenn immer möglich kein Austausch/Wechsel von Material oder anderen Gegenständen statt. Findet ein Materialaustausch zwischen Sportlern statt, so muss das Material zwischen dem Sportlerwechsel gereinigt werden.

## 7.3 RISIKO/UNFALLVERHALTEN

Grundsätzlich finden nur organisierte Aktivitäten auf Gewässern oder in Surfanlagen statt, deren Schwierigkeit von allen Teilnehmenden unter den herrschenden Bedingungen (Wetter, Wasserstand, persönliches Befinden) problemlos gemeistert werden kann. Der Fokus liegt klar auf Technik, Kondition und persönlichem Wohlbefinden und nicht darauf, neue Schwierigkeiten zu meistern oder unnötige Risiken einzugehen. Ziel ist es, den Sportlerinnen und Sportlern die Ausübung ihres Sportes zu ermöglichen, ohne dabei den Sportler oder aussenstehende Personen einem erhöhten Risiko bezüglich einer Ansteckung mit dem Virus auszusetzen.

## 7.4 SCHRIFTLICHE PROTOKOLLIERUNG DER TEILNEHMENDEN

Alle Personen, die an einer organisierten Aktivität teilnehmen (Leitende und Teilnehmende) müssen schriftlich oder elektronisch erfasst werden. Die Liste muss an einem jederzeit zugänglichen Ort aufbewahrt werden, damit beim Auftreten einer Infektion alle Kontakte der betroffenen Personen schnell nachvollzogen werden können.

Folgende Daten müssen auf der Liste ersichtlich sein:

- Datum, Zeit und Ort der Sportaktivität
- Vorname, Name und Adresse oder Telefonnummer oder E-Mail aller beteiligten Personen

## 8 VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG VOR ORT

### 8.1 ÜBERWACHUNG, COMMITMENT UND ROLLENKLÄRUNG

Swiss Surfing spricht mit diesem Schutzkonzept Empfehlungen aus, wie der Surfsport unter Einhaltung der übergeordneten Schutzmassnahmen des Bundes und mit einem möglichst kleinen Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten ausgeführt werden können. Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen sind wie folgt geregelt:

1. Gesamtverantwortung über die Einhaltung/Bekanntmachung des Schutzkonzepts in der Organisation (Verein, Sportanlage, etc.): Vorstand bzw. Leitungsgremium oder Geschäftsleitung des jeweiligen Betreibers
2. Vorbereitung der Infrastruktur und Einhaltung des Reinigungskonzepts: Vereinsvorstand oder Anlage-Betreiber
3. Einhaltung der Schutzmassnahmen während einer organisierten Gruppenaktivität: Leitende Person.
4. Einhaltung der Schutzmassnahmen während dem individuellen Sporttreiben: Jede Sportlerin, jeder Sportler selber. Athleten, welche im Ausland trainieren, halten sich an die vom jeweiligen Staat erlassenen Richtlinien. Kaderathleten, welche ihre Vorbildfunktion diesbezüglich nicht einnehmen, können sanktioniert werden.

Vereinen/Organisationen wird empfohlen, ein schriftliches Commitment der Teilnehmenden einzuholen, in dem sie sich verpflichten, die Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept jederzeit strikt einzuhalten. Noch besser ist dieses Commitment online zum Beispiel über die AGBs beim Buchen des Angebotes einzuholen.

**Jede Sportlerin und jeder Sportler ist zu selbstverantwortlichem Handeln verpflichtet und hält sich solidarisch an das Schutzkonzept.**

## 9 KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTES

Swiss Surfing stellt dieses Schutzkonzept inkl. den wichtigsten BAG-Kommunikationsmitteln (Plakate) folgenden Personen persönlich via E-Mail zu:

- Vereinspräsidenten aller Clubs von Swiss Surfing
- Wettkampfverantwortlichen von Swiss Surfing
- Angestellten Trainerinnen und Trainern

Ebenfalls persönlich per E-Mail informiert werden:

- Kaderathletinnen und -athleten des Nationalkaders aller Stufen und Sportarten

Organisationen und Anbieter, die per E-Mail informiert werden:

- Offizielle Partner von Swiss Surfing
- Surfanlagen und kommerzielle Wakesurfanbieter

Zusätzliche Kommunikationsmassnahmen:

- Sondernewsletter an alle Swiss Surfing Newsletterabonnenten
- Downloadmöglichkeit des Schutzkonzepts auf der Website [www.waveriding.ch](http://www.waveriding.ch)
- Bekanntmachung des Schutzkonzepts via Social Media (Facebook, Instagram)





## **9.1 EMPFEHLUNG FÜR DIE KOMMUNIKATION INNERHALB VON VEREINEN/SPORTORGANISATIONEN**

Jede Organisation benennt eine COVID-19 Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten, die oder der die erste Ansprechperson für die Umsetzung aller Massnahmen innerhalb der Organisation ist und den Mitgliedern, Teilnehmenden oder Kunden bei Fragen zur Verfügung steht.

## **10 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIVITÄTEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM/IN ÖFFENTLICHEN GEWÄSSERN.**

Wie unter 5.6 angemerkt, obliegt die Zugänglichkeit resp. die Nutzung des öffentlichen Raums einschliesslich öffentlicher Gewässer den zuständigen Behörden. Individualsportler im öffentlichen Raum werden gebeten die behördlichen Anordnungen zu respektieren. Damit wird die positive öffentliche Wahrnehmung des Surfsports gefördert und die Zugänglichkeit zu Trainingsmöglichkeiten bleibt erhalten.

Wo lokale organisierte Gruppen (Vereine, Interessensgruppierungen etc.) vorhanden sind, wird die proaktive Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden empfohlen. In Absprache mit den Behörden können Schutzmassnahmen ergriffen werden: Namentlich Sensibilisierungskampagnen in den Communities, in sozialen Netzwerken und insbesondere vor Ort. Anbringen von Abstandsmarkierungen für Surfers und/oder Publikum und das Aufhängen von BAG-Plakaten.